

Gläubiger, für geboten erachtet, und vom Schuldner, der zwar Geschäftsherr und -Führer bleibt, zu verlangen, daß er sich denselben füge. Immerhin ist ein doppeltes zu beachten: Erstlich, daß der Sachwalter hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit und Angemessenheit seiner Anordnungen der Kontrolle der Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 295, Abs. 3 Betr.-Ges.). Und zweitens bewirkt die Nichtbefolgung der Weisungen des Sachwalters nicht, daß die vom Schuldner entgegen denselben vorgenommenen Rechts-handlungen ungültig oder anfechtbar wären oder auch nur, daß sich der Sachwalter ganz an die Stelle des Schuldners setzen dürfte; vielmehr ist die Folge des Ungehorsams des Schuldners nur die, daß der Sachwalter den Widerruf der Stundung bei der Nachlaßbehörde beantragen kann (Art. 298, Abs. 2 Betr.-Ges.). Wenn nun vorliegend der Sachwalter dem einen Teilhaber untersagte, den Geschäftseinnahmen für sich einen monatlichen Gehalt von 200 Fr. zu entnehmen, so ist dies nicht eine Verfügung, zu der der Sachwalter von vornherein gemäß seiner rechtlichen Stellung zum Schuldner nicht kompetent erschiene. Sondern es kann sich nur fragen, ob dieselbe angemessen sei oder nicht. Der Vorentscheid, der einzig darauf abstellt, daß der Sachwalter mit der Verfügung seine gesetzlichen Befugnisse überschritten habe, ist deshalb aufzuheben. Dagegen bleibt die Frage offen, und es wird insofern die Aufsichtsbehörde über die Beschwerde neuerdings zu entscheiden haben, — falls sie auch in dieser Richtung substantiiert war und nicht gegenstandslos geworden ist, — ob die Verfügung den Verhältnissen angemessen sei oder nicht. Die Vorinstanz stellt sich allerdings in der Vernehmlassung auf den Rekurs auch auf letzteren Standpunkt. Allein in dem einzig der Nachprüfung des Bundesgerichts unterliegenden Entscheide vom 24. März ist dies nicht zum Ausdruck gelangt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen für begründet erklärt und demgemäß die Beschwerde des Adalbert Roth, soweit damit die Kompetenz des Sachwalters zum Erlaß der fraglichen Verfügung in Frage gestellt war, unter Aufhebung des Vorentscheides abgewiesen.

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

### Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

#### I. Rechtsverweigerung und Gleichheit vor dem Gesetze.

#### Déni de justice et égalité devant la loi.

49. Urteil vom 4. Juli 1900 in Sachen  
Winzeler und Konsorten gegen Schaffhausen.

*Staatsrechtlicher Rekurs gegen einen regierungsrätlichen Entscheid betr. die Verwaltung des Bürgergemeindegutes, der sich auf einen Ausscheidungsvertrag zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde stützt.*

A. Johannes Winzeler, Pfleger, Samuel Winzeler und Alfred Winzeler, Zimmermann, und Genossen rekurrirten gegen einen von der Bürgergemeinde Barzheim unterm 3. Januar 1900 gefaßten Beschluß betreffend Gebühren für Bürgerteilpachten an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen. Diese Behörde beschied die Parteien (Rekurrenten und den Vertreter der Bürgergemeinde) am 14. Februar 1900 zur Rekursverhandlung vor sich

und wies in ihrem am nämlichen Tage erfolgten Erkenntnisse die Beschwerde als unbegründet ab. Dem Entscheide legte sie nachfolgenden Thatbestand zu Grunde:

In der Versammlung der Bürgergemeinde Barzheim vom 3. Januar 1900 habe deren Präsident, J. Winzeler, den Antrag gestellt, in Anbetracht der jährlichen Rückschläge des Einwohnergutes eine neue Einnahmequelle zu schaffen, und zwar in der Weise, daß der Bürgerteilspacht um 20 Fr., d. h. auf 60—67 Fr. per Jahr, erhöht werde, damit so die Beitragsleistung der Bürgergemeinde an die Einwohnergemeinde erhöht werden könne. Diesem Antrage gegenüber habe Jakob Martin Unger einen Gegenantrag dahin gestellt, es sei der Bürgerteilspacht statt zu erhöhen um 20 Fr. herabzusetzen, dies mit folgender Begründung: Es sei der Bürgergemeinde bei den Pachtzinsen, die jetzt eingezogen würden, nicht nur möglich, alle ihre Ausgaben zu bestreiten, sondern sie sei außerdem in der Lage, der Einwohnergemeinde einen Zuschuß von etwa 1000 Fr. per Jahr zukommen zu lassen. Der Antragsteller bestreite, daß für die Bürgergemeinde irgend eine Verpflichtung zu solchen Zuschüssen bestehe und verweise darauf, daß die Einwohnergemeinde Steuern zu erheben habe, falls ihre andern Mittel zur Deckung ihrer Ausgaben nicht genügen.

Mit großem Mehr habe die Bürgergemeinde den Antrag Ungers angenommen.

In seinem rechtlichen Teile führt der Regierungsratsbeschluß sodann aus: Es stehe fest, daß im Jahr 1877 eine Trennung des Einwohner- und Bürgergutes der Gemeinde Barzheim stattgefunden habe und daß diese Vorlage vom Regierungsrate genehmigt worden sei. Bezüglich der gegenseitigen Stellung der nunmehr getrennten Gemeinden sei der Art. 108 des Gemeindegesetzes maßgebend, lautend: Die nach Art. 3 und 4 (genannten Gesetzes) auszuscheidenden Güter der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind ausschließliches Eigentum der betreffenden Gemeinde und werden von derselben selbständig verwaltet. Diese Selbständigkeit der einzelnen Gemeinde sei nur nach der Seite beschränkt, daß die Einwohnergemeinde allfällige Überschüsse an die Bürgergemeinde abzugeben habe, aber nicht umgekehrt, wie

vielfach irrtümlicherweise angenommen werde (Art. 109 des Gemeindegesetzes). Die Bürgergemeinde Barzheim sei also zur Abgabe der von ihr bisher geleisteten Beiträge an die Einwohnergemeinde nicht verpflichtet gewesen und könne diese freiwillige Unterstützung jederzeit unterbrechen oder ganz fallen lassen. Die Frage, ob die Ausscheidung nicht in entsprechender Weise vollzogen und die Bedürfnisse der einen Gemeinde nicht richtig gewürdigt worden seien, sei bei Anlaß dieses Rekurses nicht zu prüfen; derselbe müsse vielmehr auf Grund der zur Zeit maßgebenden Verhältnisse, also des genehmigten Ausscheidungsvertrages, beurteilt werden. Zu der Schlußnahme vom 3. Januar 1900 sei nun aber die Bürgergemeinde vollkommen befugt gewesen, da sie, wie gesagt, selbständig sei, der Einwohnergemeinde gegenüber keine Verpflichtungen habe und keine Steuern erhebe; so lange letzteres der Fall sei, dürfe sie die Überschüsse über ihre eigenen Ausgaben an die Bürger verteilen (Art. 135 leg. cit.). Bei der bisherigen Belastung der Bürgerteilpachten habe sie noch jährlich 1000 Fr. an die Einwohnergemeinde abführen können. Wenn sie statt dessen diese Summe künftig an die Bürger verteilen wollte, wozu sie berechtigt wäre, so würde dies angesichts der Zahl der Nutzungsberechtigten (39) eine noch größere Ausgabe erfordern, als der beschlossene Pachtnachlaß.

B. Gegen diesen Entscheid ergriffen J. Winzeler, Präsident, J. Fuchs, Geometer, J. Winzeler, Metzger, Alfred Winzeler, Zimmermann, Jakob Hedinger und H. Winzeler, alle Bürger und Einwohner der Gemeinde Barzheim, rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragten, es sei die regierungsrätliche Schlußnahme in ihrem ganzen Umfange als aufgehoben zu erklären, und führten zur Begründung dieses Begehrens aus:

Der Regierungsrat habe über die Frage der Zulassung der Gemeindeflandnutzungen bezw. Reduktion der Pachtzinse entschieden, ohne daß der dabei wesentlich interessierten Einwohnergemeinde formell und materiell Gelegenheit gegeben worden wäre, sich für ihre Rechte und Interessen zu wehren oder sich hören zu lassen. Darin liege eine Rechtsverweigerung. Eine solche sei ferner zu erblicken in der willkürlichen, vom Regierungsrate auf ihre Rich-

tigkeit gar nicht geprüften Annahme, es habe in Barzheim eine Auscheidung der Gemeindegüter stattgefunden. Daß dies that- sächlich nicht der Fall sei, habe der Regierungsrat selbst erkannt, wie aus einem Schreiben desselben an den Gemeinderat Barzheim hervorgehe (laut welchem er diesen zur Einsendung der Vertrags- urkunde aufforderte). Bestände aber auch ein Auscheidungsver- trag im angenommenen Sinne, so hätte derselbe doch keinen An- spruch auf Fortbestand. Entgegen der Verfassung spreche der Re- gierungsrat den Grundsatz aus, daß eine Anzahl Bürger an Gemeindegütern Nutzungen beziehen dürfe, während für die Ge- meinde Steuern bezogen werden, und er treffe dabei nicht nur etwa die konkreten Verhältnisse der Gemeinde Barzheim, sondern proklamiere eine Art neue Verfassungs- und Gesetzesbestimmung mit dem Ansprüche auf allgemeine Gültigkeit. Dies verstöße gegen das Prinzip der Gewaltentrennung.

Der Schwerpunkt des Rekurses liege aber in den auf das Ge- meindewesen bezüglichen Vorschriften der Kantonsverfassung, na- mentlich in Art. 96, in Verbindung mit den Art. 93, 98 und 55 Abs. 2 derselben. Diesbezüglich sei auszuführen:

Die frühere Verfassung von 1852 habe nur eine Gemeinde, die Bürgergemeinde, gekannt. Das unter ihr erlassene Gemeinde- gesetz von 1861 habe die Zuweisung von Überschüssen einer Ge- meindeverwaltung an die andere zugelassen und hiebei in seinem Art. 144 als leitenden Grundsatz erklärt, daß so lange keine Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, als die einzelnen Bürger direkte Nutzungen aus dem Gemeindegut beziehen. Die jetzige Verfassung von 1876 habe die Unterscheidung zwischen Ein- wohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eingeführt, und zwar sei die Einwohnergemeinde Nachfolgerin der (alten) Bürgergemeinde geworden, welche jetzt nur noch die Verwaltung des Armengutes und der rein bürgerlichen Stiftungen habe. Demnach bestimme Art. 93, daß der Einwohnergemeinde die gesamte Gemeindever- waltung zustehe, mit Ausnahme des Armenwesens, soweit es nach dem Gesetz der Bürgergemeinde obliege, und mit Ausnahme der rein bürgerlichen Stiftungen. Art. 96 Abs. 1 erkläre, daß die Einwohnnergemeinde die Gemeindegüter verwalte, mit Ausnahme der bürgerlichen Armengüter sowie der rein bürgerlichen Stif-

tungen; die Verwaltung dieser letztern werde durch Art. 98 Abs. 1 der Bürgergemeinde zugewiesen. Aus diesem System und der vorangehenden historischen Entwicklung ergebe sich als Konsequenz, was deutlich in Abs. 2 des Art. 96 ausgesprochen werde, daß nämlich die Gemeindebedürfnisse zunächst durch die Erträgnisse der Gemeindegüter und soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeinde- steuern gedeckt werden. Was also an Gemeindegut vorhanden sei, gehöre in die Verwaltung der Einwohnergemeinde und habe zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse mit seinen Erträgnissen bei- zutragen, sofern es nicht Armengut oder rein bürgerliche Stif- tung sei. Mit Gütern letzterer Art habe man es hier nicht zu thun, und es gebe an denselben auch keinen Bürgernutzen. Ein solcher sei nur denkbar im Falle des Art. 96 Schlusssatz, d. h. insofern, als Überschüsse, welche die Verwaltung des Gemeinde- gutes durch die Einwohnergemeinde erzeuge, von dieser der Bür- gergemeinde zu verabsolgen seien, und als die genannten Über- schüsse von letzterer an die Bürger verteilt werden kraft der ihr durch Art. 98 Abs. 2 eingeräumten Befugnis, über die Verwen- dung derselben zu beschließen. Der angefochtene Regierungsrats- entscheid gehe freilich davon aus, daß die Einwohnergemeinde für die von ihr zu besorgenden Gemeindefachen von der Bürgerge- meinde auszusteuern sei und daß die letztere dann mit dem Reste der Gemeindegüter frei schalten und walten könne. Diese Auffas- sung widerspreche aber eben der Verfassung, welche das Bürgergut in der angegebenen Weise beschränke. Die deutlichen und vorbe- haltlosen Grundsätze der Verfassung könnten auch nicht auf dem Wege einer Vereinbarung — wenn eine solche wirklich bestände — abgeändert werden. Nirgends in der Verfassung werde einer vertraglichen, für alle Zeit verbindlichen Auscheidung und Son- derung der Gemeindegüter gerufen. Nirgends werde erklärt, daß eine einmal angeordnete gesonderte Verwaltung Nutzungsrechte an öffentlichen Gütern entstehen lassen könne, die stärker seien, als die durch Art. 96 cit. vorgeschriebene Zweckbestimmung. Auch sei eine Sanktionierung des bisherigen Zustandes durch stillschwei- gende Genehmigung gegenüber den anerkannten Prinzipien öffent- lichen Rechts nicht denkbar. Zudem habe dieser Zustand bis jetzt noch zu keiner verfassungswidrigen Belastung der Einwohner ge-

führt. Im weiteren habe auch die Gesetzgebung eine Änderung nicht zu bewirken vermocht. Das in Betracht kommende Gemeindegesetz von 1892 ordne übrigens die Ausscheidung genau nach der Verfassung; so stelle namentlich der Art. 4 desselben als Grundsatz bei der Ausscheidung auf, daß die Einwohnergemeinde alles Gemeindevermögen, welches nicht der Bürger- oder Kirchengemeinde zugewiesen werde, anzusprechen habe, die Bürgergemeinde aber ein den Verhältnissen angemessenes Armengut und die rein bürgerlichen Stiftungen. Mit dieser Auffassung seien auch die andern Bestimmungen des Gesetzes (besonders die Art. 108—110 und 135) durchaus vereinbar.

C. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen beantragte in seiner Bernehmlassung Abweisung des Rekurses.

Er bemerkte vorerst, daß Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 9. Juli 1892 ausdrücklich vorschreibe, daß eine Ausscheidung des Gemeindevermögens in Einwohner-, Bürger- und Kirchengut stattfinden habe, wo dies noch nicht bereits geschehen sei. Das letztere treffe nun aber für die Gemeinde Barzheim zu; denn wie aus einem (der Bernehmlassung beigelegten) Protokollauszuge hervorgehe, habe der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1877 den Ausscheidungsvertrag genannter Gemeinde genehmigt und er habe ferner den Genehmigungsbeschluß in der Beilage zum Amtsblatt vom 10. November 1877 (welche ebenfalls produziert wurde) veröffentlichen lassen.

Demnach, wird daraufhin ausgeführt, habe man es mit einem Vertrage zu thun. Gesetzwidrig sei dieser Vertrag nicht. Art. 4 des Gemeindegesetzes schreibe vor, daß der Bürgergemeinde ein angemessenes Armengut und die rein bürgerlichen Stiftungen zukommen und nach Art. 109 eod. habe dieselbe Anspruch auf die Vorschläge des Einwohnergemeindegutes, alles Gründe, um ihr Vermögen zuzuweisen. Von einer materiellen Benachteiligung der Einwohnergemeinde könne angesichts ihrer Pflicht zur Abgabe genannter Überschüsse auf alle Fälle keine Rede sein. Übrigens gehe es nicht an, den Ausscheidungsvertrag anlässlich der Erörterung eines anderweitigen Rechtsverhältnisses als nicht existent zu betrachten bzw. aufzuheben. Es sei ja möglich, daß der Regierungsrat eine Revision des Vertrages bewilligen werde, sofern

einer der Paciszenten oder beide darum einkommen. Eine Anfechtung des Vertrages im gegenwärtigen staatsrechtlichen Rekursverfahren erscheine aber als unstatthaft. Von Verweigerung des rechtlichen Gehörs lasse sich nicht sprechen, wenn der Regierungsrat einen durch die beiden Gemeinden formell richtig abgeschlossenen und vor 23 Jahren oberbehördlich genehmigten Vertrag zur Grundlage seines Entscheides mache. Wieso der Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt erscheine, sei unerfindlich. Ebenso liege keine Verletzung des Art. 93 (und 96?) der Kantonsverfassung vor. Denn durch den Ausscheidungsvertrag sei das streitige Vermögen in rechtsgültiger Weise als spezifisches Bürgergut erklärt worden und gehöre also nicht zu dem Vermögen, welches von der Einwohnergemeinde zu verwalten ist. Fast in jeder Gemeinde des Kantons seien durch die Ausscheidungsverträge manche Fonds den Bürgergemeinden zugewiesen worden, ohne daß sie speziell dem Armenwesen dienen würden. Die Bestimmung, daß Gemeindesteuern erst erhoben werden dürfen, wenn die Erträgnisse der Gemeindegüter nicht mehr hinreichen zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, gelte, wie aus Art. 135 des Gemeindegesetzes ersichtlich, nicht im gegenseitigen Verhältnis der Gemeinden unter sich. Vielmehr sei es statthaft und komme thatsächlich vielfach vor, daß die Bürgergemeinde Nutzungen verteile, während die Einwohnergemeinde Steuern zu erheben habe. Die bisherigen jährlichen Leistungen der Bürgergemeinde Barzheim an die Einwohnergemeinde seien reine Liberalitätsakte; ein Zwang zu solchen Leistungen könnte nur durch Revision des Ausscheidungsvertrages geschaffen werden.

D. Infolge Anfrage des Instruktionsrichters teilte die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen mit, daß der angefochtene Regierungsratsbeschluß nach kantonalem Staatsrechte als endgültiger, nicht an den Großen Rat weiterziehbarer Entscheid aufzufassen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekurrenten haben ihre Beschwerde in thatsächlicher Beziehung unzweifelhaft auf eine unrichtige Voraussetzung gegründet, insoweit nämlich, als sie behaupten, es sei in der Gemeinde Barzheim eine Ausscheidung des Einwohner- und Bürger-

gutes nicht erfolgt. Aus den Ausführungen der rekursbeklagten Behörde erhellt, daß bereits im Jahre 1877 eine derartige Ausschcheidung unter den beteiligten Gemeinden vereinbart und durchgeführt worden ist und die vorgeschriebene regierungsräthliche Genehmigung erhalten hat. Mit dieser Feststellung muß aber die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, weil auf eine thatsächlich unrichtige Annahme gestützt, dahinfallen. Daß eine verfassungswidrige Willkür zunächst nicht darin liegen kann, daß der Regierungsrat den Ausschcheidungsvertrag als vorhanden ansah, ergibt sich aus dem Gesagten von selbst. Von einer solchen läßt sich aber auch nicht in dem Sinne sprechen, daß der Einwohnergemeinde das rechtliche Gehör verweigert worden wäre. Der Beschluß vom 3. Januar 1900 ging von der Bürgergemeinde aus und betraf Gemeindegut, das von ihr, und zwar eben kraft der genannten Ausschcheidung, verwaltet und benutzt wird. Es handelte sich hiebei um die Frage, ob das Erträgnis dieses Gutes den Bürgern (in Form einer Pachtzinsreduktion) in höherem Maße zukommen solle als bis anhin, also um eine rein interne Angelegenheit der Bürgergemeinde im Verhältnisse zu ihren Gemeindegewissen. Bei der Erledigung dieser Angelegenheit durch die kompetente Oberbehörde konnte die Einwohnergemeinde demnach nicht als Partei auftreten, da ihr ein rechtliches Interesse an der Streitfrage mangelte. Ein Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt endlich erscheint bei der Lage des Falles als ausgeschlossen, weil der Regierungsrat nicht, wie behauptet, eine neue, dem geltenden Rechte widersprechende Norm aufstellte, sondern lediglich darüber entschied, ob die beschlossene Pachtzinsreduktion als ein gesetzlich zulässiger, namentlich als ein mit dem Art. 135 des Gemeindegesetzes vereinbar Akt der Gemeindeverwaltung anzuerkennen sei.

2. Nun machen freilich die Rekurrenten im weitern geltend, eine in der genannten Weise vorgenommene Ausschcheidung der Gemeindegüter stehe im Widerspruche mit der kantonalen Verfassung von 1876 und dem Gemeindegesetze von 1892, laut denen der Bürgergemeinde kein Kapitalvermögen habe zugewiesen werden dürfen, welches sich, wie das fragliche Pachtland, weder als Armengut noch als bürgerliches Stiftungsgut darstelle. Darauf ist

aber zu bemerken, daß sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid der (vor mehr als 20 Jahren vorgenommenen und seither unangefochten gebliebenen) Aussonderung der beidseitigen Gemeindegüter als einem fait accompli gegenübergestellt sah. Wenn er sein Erkenntnis auf Grundlage der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse ausfällte, so kann darin eine Verfassungsverletzung nicht erblickt werden. Wenigstens haben die Rekurrenten keinerlei Gründe dafür namhaft zu machen vermocht, daß der Regierungsrat nach Maßgabe kantonaler Bestimmungen verpflichtet gewesen wäre, anlässlich des ihm vorliegenden Beschwerdefalles die Frage der Rechtsgültigkeit des Vertrages von 1877 in Behandlung zu ziehen, oder diesen Vertrag sogar als aufgehoben zu erklären. Daß ihm auch nur ein Antrag in diesem Sinne vorgelegen habe, ist nicht erstellt; im Gegenteile gingen die Rekurrenten stets von der Annahme aus, es habe in Barzheim überhaupt keine Vereinbarung über die Ausschcheidung der Gemeindegüter stattgefunden; sie konnten also wohl nicht um Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Vertrages von 1877 nachsuchen. Übrigens hat der angefochtene Entscheid, der, wie bemerkt, nur eine Frage der bürgerlichen Verwaltung betrifft, die Gültigkeit und unveränderte Fortdauer des genannten Vertrages in keiner Weise präjudizieren wollen. Vielmehr erklärt der Regierungsrat in seiner Rekursantwort selbst — und er mag hiezu nicht ohne Grund durch die Bestimmungen der Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen über das Gemeindegewesen sich veranlaßt sehen —, daß eine Revision des Ausschcheidungsvertrages, wenn von gehörig legitimierten Parteien und in gesetzlich vorgeschriebener Form beantragt, nicht ausgeschlossen sei.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.